

MONITOR

RELIGION UND POLITIK

Der Weg zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen

Wie die verfassungsrechtliche Pflicht zur Ablösung der Staatsleistungen nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV zu erfüllen ist.

Professor Dr. Michael Germann

- › Bis heute ist die verfassungsrechtliche Pflicht der Landesgesetzgeber zur Ablösung der Staatsleistungen sowie der Erlass des dafür notwendigen Grundsatzgesetzes durch den Bund unerfüllt.
- › Staatsleistungen sind vermögenswerte Rechte der Kirche gegen den Staat mit Dauercharakter, deren Zweck auf die Deckung des kirchlichen Bedarfs gerichtet sind. Sie dienen dabei nicht unmittelbar der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Die Rechtsgrundlagen haben ihren historischen Ursprung in den Rechtsverhältnissen zwischen Staat und Kirche vor 1919.
- › Staatsleistungsansprüche können nur gegen Wertersatz aufgehoben werden. Dieser muss sich am wirtschaftlichen Wert der Ansprüche orientieren.
- › Erst mit einer abschließenden gesetzlichen Ablöseregelung, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, wird die Ablösung für die staatsleistungsberechtigten Kirchen rechtsverbindlich.
- › Am besten lässt sich die Ablösung der Staatsleistungen in die Gestaltungsmöglichkeiten der Politik einfügen, wenn die Ablösungsschuld als Teil der Staatsschulden anerkannt und sie mit den dafür gängigen Instrumenten behandelt wird.

Inhaltsverzeichnis

1. Wieso gibt es jetzt das Vorhaben, die Staatsleistungen abzulösen?	2
2. Was sind „Staatsleistungen“?	3
3. Was haben die Staatsleistungen mit der Säkularisation zu tun?	4
4. Was bedeutet „Ablösung“?	5
5. Wer ist wozu verpflichtet?	7
6. Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat die Politik?	7
Impressum	9
Der Autor	9

1. Wieso gibt es jetzt das Vorhaben, die Staatsleistungen abzulösen?

- a. Im Koalitionsvertrag der aufgrund der Bundestagswahl 2021 gebildeten Koalition wurde vereinbart:

„Wir schaffen in einem Grundsätzegesetz im Dialog mit den Ländern und den Kirchen einen fairen Rahmen für die Ablösung der Staatsleistungen.“ (S. 111)

Dieses Vorhaben bezieht sich auf das verfassungsrechtliche Gebot zur Ablösung der Staatsleistungen in Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919 („Weimarer Reichsverfassung“ – WRV):

„Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“

Die so bestimmte verfassungsrechtliche **Pflicht** der Landesgesetzgeber zur Ablösung der Staatsleistungen sowie die Pflicht ursprünglich des Reichs und heute des Bundes zur Regelung der Grundsätze für die Ablösung gilt seit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung 1919, wurde 1949 auch Bestandteil des Grundgesetzes (Art. 140 GG) und ist **bis heute unerfüllt**. Die Landesgesetzgeber haben stets auf das Fehlen eines Grundsätzegesetzes des Reichs und dann des Bundes verwiesen, der Bundesgesetzgeber hat jahrzehntelang „keinen Handlungsbedarf“ erkannt. Die Verfassungswidrigkeit dieses bundesgesetzgeberischen Unterlassens ist nie verfassungsgerichtlich festgestellt worden, weil allein die Länder zur Einleitung eines darauf gerichteten verfassungsgerichtlichen Verfahrens berechtigt sind, aber selbst nicht daran interessiert waren, die Erfüllung des

Ablösegebots durchzusetzen. Initiativen zum Erlaß eines Grundsatzgesetzes sind zur Zeit der Weimarer Republik im wesentlichen aus fiskalischen Gründen steckengeblieben und nach 1949 nicht wieder aufgenommen worden. Erst 2020 ist es zu einer an den Vorgaben der Verfassung orientierten Gesetzesinitiative aus der Mitte des Bundestages gekommen (BT-Drs. 19/19273), die im Grundsatz weitgehend einmütig debattiert, aber von der die Regierung damals tragenden Mehrheit abgelehnt worden ist (Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 189. Sitzung am 5.11.2020, S. 23837-D bis S. 23845-C, und 227. Sitzung am 6.5.2021, S. 29003-B bis S. 29010-C, 29019).

- b. Zweck des Ablösungsgebots** in Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV ist die Entlastung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche von vorkonstitutionellen finanziellen Schulden des Staates gegenüber den kirchlichen Gläubigern durch Tilgung. Die mit den Staatsleistungen früher oft notwendig verbundenen Verflechtungen des Staates mit kirchlichen Verhältnissen sind mit der späteren Zusammenfassung und Pauschalierung der bedeutendsten Staatsleistungen in den Staatskirchenverträgen (s. u. 2. c.) bereits weitgehend bereinigt. Es ging und geht aber auch um die Entlastung der staatlichen Haushalte von den Resten früherer Verantwortung für die Finanzierung der vormaligen Staatskirchen und um die Selbständigkeit der Kirchen wie aller Religionsgemeinschaften in der Finanzierung ihres Wirkens aus eigenen Mitteln.

Das Ablösungsgebot zielt auf eine Entflechtung der Verhältnisse des staatlichen und des kirchlichen Vermögens, die für die Kirchen wirtschaftlich neutral bleibt: keine neue Säkularisation. Das Ablösungsgebot verpflichtet den Staat dazu, sich von dem im Kapitalwert der Staatsleistungen ruhenden kirchlichen Vermögen konsequent zu trennen und es ganz in die autonome Disposition der Kirchen zu geben. Das unterscheidet das Ablösungsgebot von einem laizistischen Zugriff auf kirchliche Mittel, wie er insbesondere in einem „Auslaufen“ der Staatsleistungsschuld ohne Tilgungsleistungen bewirkt würde. Das Ablösungsgebot ist auch neutral gegenüber den freiheits- und gemeinwohlförderlichen Kooperationsbeziehungen zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften und gegenüber der zweckgebundenen Förderung und Refinanzierung des gemeinnützigen Wirkens von Religionsgemeinschaften aus öffentlichen Mitteln.

2. Was sind „Staatsleistungen“?

- a.** Staatsleistungen im Sinne des Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV sind vermögenswerte Rechte der Kirche gegen den Staat mit Dauercharakter, deren Zweck auf die Deckung des kirchlichen Bedarfs, nicht unmittelbar auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben gerichtet ist und deren Rechtsgrundlagen ihren historischen Ursprung in den Rechtsverhältnissen zwischen Staat und Kirche vor 1919 haben.
- b.** Der Zweck der Staatsleistungen ist ein rein wirtschaftlicher Zweck. Er kann als eine **Zahlung auf Altschulden** etikettiert werden, die in ihrem Charakter als wiederkehrende Zahlungspflicht einem Kreditzins gleichkommt. Staatsleistungen sind also nicht etwa ein Ausdruck des staatlichen Wohlwollens gegenüber den staatsleistungsberechtigten Kirchen oder eine finanzielle Anerkennung ihres Wirkens. Sie dienen auch nicht der Förderung bestimmter Zwecke im unmittelbaren öffentlichen Interesse. Sie sind keine Subventionen. Die Ansprüche auf die Staatsleistungen sind funktionell und verfassungsrechtlich wie Eigentum anzusehen.

- c. Der **Umfang** der finanziell bedeutendsten Staatsleistungen läßt sich heute leicht bestimmen, weil der historisch unübersichtliche Bestand der „auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen“, die die Bundesländer den römisch-katholischen Diözesen und den evangelischen Landeskirchen in ihrem Gebiet schulden, in den **Staatskirchenverträgen** zwischen den Bundesländern und den staatsleistungsberechtigten Kirchen einvernehmlich in pauschalen, indexierten Jahresleistungen zusammengefaßt worden ist (**Novation**).
- d. Neben den staatskirchenvertraglich novierten Staatsleistungen bestehen teilweise noch staatliche Baulasten, entsprechende Leistungspflichten von Kommunen sowie „negative“ Staatsleistungen. Staatliche und kommunale Baulasten bemessen sich nach dem Aufwand des Bauunterhalts für bestimmte einzelne Gebäude. Eine negative Staatsleistung ist eine Befreiung von öffentlichen Abgaben, die bis 1919 „einen wesentlichen Teil derjenigen Unterstützung bildete, die der Staat der Kirche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse gewährte, so daß er, wenn sie nicht bestanden hätte, statt ihrer entsprechende Leistungen an die Kirche hätte machen müssen“ (so schon das Reichsgericht, ihm folgend das Bundesverfassungsgericht). Die Anwendung des Ablösungsgebots auf diese Sachverhalte bedarf einer besonderen Regelung, die von der Ablösung der staatskirchenvertraglich novierten Staatsleistungen unabhängig gestaltet werden kann.

3. Was haben die Staatsleistungen mit der Säkularisation zu tun?

Wenn die Staatsleistungen und ihre Ablösung als Ausgleich für die Säkularisation kirchlichen Vermögens beschrieben werden, dann ist das kein Rückfall in vergangene Rechtsverhältnisse, sondern nur ein Hinweis auf die historischen Ursprünge der unerledigten Ablösungspflicht.

Dieser historische Zusammenhang besteht typischerweise darin, daß der Staat kirchliche Vermögensgegenstände zum Staatsvermögen einzog und der Kirche damit die wirtschaftliche Grundlage für die Deckung ihres Bedarfs entzog – im Gegenzug aber die Deckung des kirchlichen Bedarfs in die eigene Verantwortung nahm, indem er entsprechende Dotationen aus dem Staatshaushalt leistete.

Schon in der Reformationszeit führten die konfessionellen Auseinandersetzungen um die kirchliche Zweckbestimmung des Kirchenguts zu dessen Säkularisation, also zur Vereinnahmung in das Staatsvermögen. Hierbei haben die evangelischen Landesherren das Kirchengut kraft ihres landesherrlichen Kirchenregiments vielfach unter Aufrechterhaltung des kirchlichen Zwecks mit der staatlichen Vermögensträgerschaft verschmolzen. Mit dem Erstarken des neuzeitlichen, absolutistischen Territorialstaates gewann die insoweit ungebundene Inanspruchnahme kirchlichen Vermögens für die allgemeinen Staatsfinanzen kraft Staatshoheit konfessionsübergreifend an Selbstverständlichkeit.

Die Säkularisation nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 war das Ergebnis der Neugliederung des Reichs infolge des Friedens von Lunéville 1801: Sie sollte die weltlichen Fürsten für ihre linksrheinischen Gebietsverluste an Frankreich „entschädigen“. Auf Reichsebene wurde die landesherrliche Gewalt der geistlichen Reichsstände aufgehoben und sämtliches Land der säkularisierten Reichsbistümer und -abteien den Territorien der weltlichen Fürsten hinzugefügt (annektiert). So erhielt Preußen gegen den linksrheinischen Verlust von ca. 2700 Quadratkilometern eine „Entschädigung“ mit kirchlichem Land im Umfang von ca. 13000 Quadratkilometern. Auf Ebene der Einzelstaaten kam die Einziehung landsässigen Kirchenguts hinzu.

Die Staatsleistungen entstanden so als Ersatz für die Eigenmittel der Kirche. Zu Rechtsansprüchen wurden sie mit der nachfolgenden vermögensrechtlichen Verselbständigung der Kirche gegenüber dem Staat. Der Rechtsgrund für die Staatsleistungen ist also nicht der Entzug kirchlichen Vermögens selbst, sondern sind zum einen die im Wege der Rechtsnachfolge zu tragenden, auf dem eingezogenen Kirchengut ruhenden Lasten, zum anderen die schon seinerzeit vom Staat begründeten Leistungsrechte, die einen dauernden Ausgleich für den Entzug der wirtschaftlichen Grundlage der Kirche herstellen mußten.

Durch Art. 138 Abs. 1 WRV und die staatskirchenvertragliche Novation (s. o. 2. c.) haben sich die Staatsleistungen von ihren historischen Entstehungsvoraussetzungen gelöst und verselbständigt.

4. Was bedeutet „Ablösung“?

- a. „Ablösung“ bedeutet Aufhebung der Dauerleistungspflicht gegen Wertersatz.
Art. 138 Abs. 1 WRV zielt mit der Ablösung „durch die Landesgesetzgebung“ auf eine einseitige Aufhebung, ohne freilich eine zwischen dem staatsleistungsverpflichteten Bundesland und der staatsleistungsberechtigten Kirche einvernehmliche Ablösung auszuschließen. Auf eine einvernehmlich aufgehobene Staatsleistung findet das Ablösungsgebot keine Anwendung mehr. Nur gegen Wertersatz können die Staatsleistungsansprüche aufgehoben werden. Die Aufhebung muß also mit einem Ausgleich ihres wirtschaftlichen Werts verbunden werden.
- b. Die Ablösungsleistung hat sich grundsätzlich an einem **vollen Wertersatz** zu orientieren. Einige Stimmen in der Rechtswissenschaft meinen, daß die Ablösungsleistung den Wert der Staatsleistung nicht ganz, sondern nur „angemessen“ decken müsse, wobei das Maß der damit für erlaubt gehaltenen Minderung unklar bleibt. Doch für Abschläge, wie sie im Rahmen der „angemessenen Entschädigung“ bei Enteignungen nach Art. 14 Abs. 3 GG eröffnet sind, gibt es bei Staatsleistungen keinen rechtlichen Grund. Eine Sozialbindung, die die Wertgarantie des Eigentums nach Art. 14 GG einer Abwägung mit Gemeinwohlinteressen aussetzt, ist für Staatsleistungen in Art. 138 Abs. 1 WRV nicht angelegt. Ungeachtet dessen können die Unwägbarkeiten und politischen wie finanziellen Kosten der Rechtsdurchsetzung Gründe der Opportunität dafür sprechen lassen, bei einvernehmlicher Ablösung ein pragmatisches wechselseitiges Entgegenkommen zu suchen. Diese Pragmatik hat ihren Ort und ihren Rahmen in den Unschärfen jeder Prognose über die künftige Ertragskraft der Ablösungsleistung.
- c. Alle Zahlungen, die außerhalb eines Wertausgleichs für Staatsleistungen stehen, kommen als Ablösungsmittel nicht in Betracht:
Ausgeschlossen ist insbesondere
 - › eine Anrechnung der in der Vergangenheit gezahlten Staatsleistungen: Zins ist nicht Tilgung;
 - › eine Anrechnung von Kirchensteuereinnahmen;
 - › eine Anrechnung von Mitteln, mit denen der Staat den Aufwand für die Erfüllung staatlicher Aufgaben trägt oder sozialstaatliche Leistungen refinanziert;

- › eine Verrechnung der Ablösung von Staatsleistungen mit Subventionen.

d. Die Ablösung kann auf verschiedene Weise bewirkt werden:

- aa. Im Vordergrund der Überlegungen steht die Ablösung durch Zahlung einer **Ablösungsleistung** in Geld, deren Betrag sich aus einer **Kapitalisierung der Jahresleistung** ergibt. Dazu ist der Jahresbetrag der Staatsleistung mit dem Reziprokwert eines Zinsfußes, dessen Ertrag der Jahresleistung entspricht, zu multiplizieren. Bei einem Zinsfuß von 4% wird die Jahresleistung also mit dem 25fachen Jahresbetrag kapitalisiert. Der in jüngerer Zeit häufig genannte, an das Bewertungsgesetz angelehnte Kapitalisierungsfaktor von 18,6 setzt voraus, daß sich mit dem Kapital langfristig Erträge in Höhe von rund 5,38% erwirtschaften lassen. Diese Prognose wird sich kaum in die Wirklichkeit übersetzen lassen.

Ein vollständiger Wertersatz muß auch einen Ausgleich der Geldentwertung über die Zeit einbeziehen, wie die Staatskirchenverträge ihn in einer Dynamisierung der Jahresbeträge berücksichtigen. Die Berechnung wird aber unterstellen dürfen, daß eine kirchliche Vermögensanlage in Sachwerten den Ertrag eines einmal erhaltenen Ablösungskapitals von der Geldentwertung zu entkoppeln vermag.

- bb. Anstelle oder anteilig neben einer Einmalzahlung kann auch eine **sukzessive Ablösung** die Ablösungsschuld tilgen, indem zum Beispiel eine Annuität aus dem Jahreswert der Staatsleistung zuzüglich eines Tilgungsanteils angesetzt wird. Wie bei einer Kredittilgung verschiebt sich dann das Verhältnis zugunsten des Tilgungsanteils, bis die Gesamttilgung den wirtschaftlichen Wert der Staatsleistung erreicht. Der Aufschub der Gesamttilgung erfordert es, die Dynamisierung der Jahresleistung in einer entsprechenden Dynamisierung der Annuität abzubilden. Beispielsweise wäre bei einer Kapitalisierung mit dem Faktor 25, einer Dynamisierungsrate von 2% und einer Annuität in Höhe des 2,2-fachen der jeweiligen Jahresleistung in weniger als 20 Jahren die Ablösungsschuld getilgt.
- cc. Ein besonders **schonender** und an die verschiedenen Rahmenbedingungen gut **anpaßbarer Weg zur Ablösung** der Staatsleistungen wäre ihre vollständige **Integration in die Staatsschuldenverwaltung**. Sie würde die Tilgung in die staatlichen Finanzhaushalte und in die politischen Finanzierungsprioritäten einzuordnen erlauben. So könnten die Staatsleistungen zum Beispiel durch fest oder dynamisch verzinste, handelbare **Staatsanleihen** abgelöst werden. Die Ausgabe solcher Staatsanleihen und Übertragung auf die Ablösungsgläubiger wäre keine staatliche Neuverschuldung, sondern eine **Umschuldung**. Denn die unerfüllte Ablösungspflicht gehört wirtschaftlich zu den Staatsschulden, sie ist nur bisher nicht als solche in den Finanzhaushalten ausgewiesen. Die Nominalverzinsung und die Laufzeiten der Ablösungsanleihen könnten von jedem Bundesland so gestaffelt werden, daß die Effekte der Ablösung auf ihren Staatshaushalt, aber auch auf die kirchliche Vermögensanlage und womöglich auch auf den Finanzmarkt optimal moderiert und abgefedert werden. Die geschuldete Ablösung wäre durch Übertragung der Staatsanleihen sofort und endgültig bewirkt, das Verfassungsgebot in Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV ohne Aufschub erfüllt. Die Kirchen könnten die Anleihen nach ihren eigenen Verhältnissen ihrerseits bis zur Fälligkeit halten oder aber zuvor in ihrem Vermögen gegen andere Anlagen umschichten.

5. Wer ist wozu verpflichtet?

- a. Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 S. 2 WRV verpflichtet den **Bund** dazu, die Grundsätze für die landesgesetzliche Ablösung der Staatsleistungen aufzustellen. Diese Grundsätze müssen den beschriebenen Anforderungen an die Ablösung (s. o. 4.) genügen. Sie können den Ländern in diesem Rahmen eigene Gestaltungsspielräume lassen.
- b. Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 S. 1 WRV verpflichtet die **Länder** dazu, nach den so geregelten Grundsätzen durch die Landesgesetzgebung die Ablösung zu regeln und die sich daraus ergebenden Ablösungsleistungen zu erbringen.
- c. Einer einseitigen Ablösung von Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung nach Art. 138 Abs. 1 WRV muß eine **Beteiligung der Gläubiger** vorausgehen. Das ergibt sich jedenfalls aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs in seiner allgemeinsten Form. Zum Teil ist ein Anhörungsrecht oder ein Benehmen auch staatskirchenvertraglich festgeschrieben. Art. 37 Abs. 2 LVerf. Brandenburg versucht die einseitige Ablösung überhaupt auszuschließen. Wenn diese Bestimmung auch nicht die Ermächtigung zur einseitigen Ablösung nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV zu überspielen vermag, so sichert sie den Gläubigern doch jedenfalls eine verfahrensrechtliche Position. Das Ablösungsgrundsatzgesetz des Bundes nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 S. 2 WRV muß den Bundesländern Raum für die Beteiligung der Gläubiger lassen.
- d. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit zur einvernehmlichen Ablösung von Staatsleistungen. Sie ist in der Vergangenheit für einzelne Staatsleistungen überschaubaren Umfangs schon genutzt worden.
- e. Die staatsleistungsberechtigten **Kirchen** haben ein eigenes Interesse an ihrer Beteiligung und an einvernehmlichen Regelungen zur Ablösung der Staatsleistungen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Erst mit einer abschließenden gesetzlichen Ablösungsregelung, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, wird die Ablösung für sie rechtsverbindlich.

6. Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat die Politik?

- a. An einer Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV führt kein verfassungsrechtlich zulässiger und konsistenter Weg vorbei.
- b. Für den Bestand der Staatsleistungen können der Bundes- und die Landesgesetzgeber die staatskirchenvertraglichen Novationen zu Gesamtzuschüssen (s. o. 2. c.) zugrundelegen.

Die Ablösung dieser Gesamtzuschüsse kann gesondert vor einer Ablösung der nicht davon erfaßten Staatsleistungen (s. o. 2. d.) geregelt werden. Für die Ablösung von Baulasten könnte das Ablösungsgrundsatzgesetz des Bundes allgemein auf bewährte Verfahren zur einvernehmlichen Regelung verweisen, etwa auf der Grundlage einer bestandsbezogenen oder baulastfallbezogenen Hochrechnung.

Die Ablösung negativer Staatsleistungen bedarf nicht notwendig einer positiven Ablösungsleistung, solange eine äquivalente Verschonung von öffentlichen Abgaben durch allgemein geltende Verschonungstatbestände gewährleistet ist.

- c. Die Bemessung der Ablösungsleistungen kann einheitlich über das Produkt aus der Jahresleistung und einem Kapitalisierungsfaktor bestimmt werden (s. o. 4. d. aa.). Die Dynamisierung der Jahresleistungen muß grundsätzlich nur bis zur Tilgung der Ablösungsschuld fortgeschrieben werden. Soweit die Tilgung – was fiskalisch naheliegt – zeitlich gestreckt werden soll, kann die Dynamisierung über eine Dynamisierungsrate in den Tilgungsplan eingerechnet werden (s. o. 4. d. bb.).
- d. Am besten läßt sich die Ablösung der Staatsleistungen in die Gestaltungsmöglichkeiten der Politik einfügen, wenn man die Ablösungsschuld als Teil der Staatsschulden erkennt und sie mit den dafür gängigen Instrumenten behandelt. Eine Umschuldung in fest oder dynamisch verzinsten, handelbaren Staatsanleihen mit passend gestaffelten Laufzeiten (s. o. 4. d. cc.) würde das Verfassungsgebot in Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV sofort und ohne Schockeffekte auf die staatlichen und kirchlichen Haushalte erfüllen.
- e. Die unvermeidlichen Unwägbarkeiten in der Prognose über die künftige Ertragskraft der Ablösungsleistung können – im dargestellten verfassungsrechtlichen Rahmen – zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern und den staatsleistungsberechtigten Kirchen gemacht werden, um allseits Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Die Verhandlungsoptionen entlassen den Bund und die Länder allerdings nicht aus der Pflicht, letztlich eine verfassungsgemäße, wertadäquate Ablösung der Staatsleistungen zu bewirken.

Literaturhinweise

Werner Heun, Staatsleistungen an die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften (§ 73), in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., hg. von Dietrich Pirson / Wolfgang Rübner / Michael Germann / Stefan Muckel, 2020, S. 3017–3071;

Michael Droege, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, 2004 (Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 945).

Impressum

Der Autor

Prof. Dr. Michael Germann ist seit Oktober 2002 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Im Ehrenamt ist er unter anderem Richter des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt, außerdem Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Patricia Ehret

Referentin Kirchen und Religionsgemeinschaften, Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3784

patricia.ehret@kas.de

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).